

AGB's ZaWotec gmbH

Geltungsbereich

Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der ZaWotec GmbH mit Sitz in 8280 Fürstenfeld, Flurstraße 57 und seiner Zweigniederlassung, ZaWotec KFZ-Technik Center Vienna mit Sitz in 2232 Aderklaa, Gewerbestraße 1 gegenüber ihren Kunden, Geschäftspartnern und Auftraggebern, wobei stets die zum jeweiligen Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Rechtsgeschäftes gültige Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen ist. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ZaWotec haben keinerlei Gültigkeit, es sei denn, diese werden seitens ZaWotec ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1. Kostenvoranschlag

(1.1) Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

(1.2) Ein Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung der Einzelposten Material, Arbeit etc.

(1.3) Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlages einschließlich der erforderlichen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches wird nach dem Werkstätten- Stundensatz verrechnet. Dieses Entgelt wird bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht. Erfolgt eine Teilbeauftragung, wird jener Teil des Entgelts gutgeschrieben, der dem Anteil des tatsächlich erteilten Auftrags im Verhältnis zum Umfang des ursprünglichen Kostenvoranschlages entspricht.

2. Tauschaggregate

(2.1) Die Berechnung von Tauschpreisen erfolgt unter der Annahme, dass die vom Auftraggeber beigestellten Aggregate keine ungewöhnlichen Schäden aufweisen und noch aufbereitungsfähig sind. Diese Eigenschaft wird Vertragsinhalt.

3. Probefahrten

(3.1) Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten notwendige oder zweckmäßige Probeläufe sowie Probe- und Überstellungsfahrten durchzuführen.

4. Zahlungen

(4.1) Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten und verkaufte Waren hat bar Zug um Zug gegen Übergabe zu erfolgen. Soweit vom Auftragnehmer im Einzelfall Zahlung durch Wechsel, Scheck etc. akzeptiert wird, erfolgt dies zahlungshalber und es gehen anfallende Spesen zu Lasten des Auftraggebers.

(4.2) Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder die Gegenforderung die im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

5. Abstellung von Fahrzeugen

(5.1) Wird ein Fahrzeug vom Auftraggeber nicht zum vereinbarten Abholungsstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung an diesem Werktag abgeholt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem, dem Abholungsstermin bzw. der Verständigung von der Fertigstellung folgenden Tag für das Abstellen des fertig Instand gesetzten Fahrzeuges eine Stellgebühr laut Aushang pro angefangenen Kalendertag zu verrechnen.

(5.2) Ebenso kann der Auftragnehmer das abholbereite Fahrzeug mangels Abholung am vereinbarten Abholungsstermin auf Kosten des Auftraggebers einem Drittwahner übergeben.

6. Alteile

(6.1) Ersetzte Alteile - ausgenommen Tauschteile - sind vom Auftragnehmer bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin, jedenfalls bis zur fertigen Instandsetzung des Fahrzeuges aufzubewahren. Der Auftraggeber kann deren Herausgabe bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin bzw. mangels eines solchen bis Verständigung von der Fertigstellung verlangen. Ohne ausdrückliche anderslautende Mitteilung des Auftraggebers, welche spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Alteile zu entsorgen.

(6.2) Allfällige Entsorgungskosten gehen zulasten des Auftraggebers.

7. Eigentumsvorbehalt

(7.1) Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

8. Recht zur Zurückbehaltung des Reparaturgegenstandes

(8.1) Dem Auftragnehmer steht wegen all seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch auf Ersatz nötiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Auftraggeber verschuldeten Schadens, ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu.

(8.2) Forderungen des Auftraggebers auf Ausfolgung an ihn oder Dritte einschließlich Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, kann der Auftragnehmer bis vollständiger Bezahlung des Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede gemäß (4.1) entgegenhalten.

9. Behelfsreparaturen

(9.1) Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

10. Gewährleistung und Leistungsbeschreibung

(10.1) Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber, sofern dies tunlich ist, den Reparatur-Gegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb zu überstellen. Unternehmerische Auftraggeber tragen die Gefahr der Übersendung, gegenüber Verbrauchern trägt diese der Auftragnehmer. Ist eine Überstellung untunlich, besonders weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, ist der Auftragnehmer ermächtigt, die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr bzw. die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Kfz-Betrieb veranlassen.

(10.2) Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Garantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

11. Schadenersatz

(11.1) Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm aus Anlass der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden, soweit diese an einer Person oder am Reparaturgegenstand selbst eingetreten sind.

(11.2) Für alle sonstigen Schäden einschließlich der Folgeschäden oder Schäden aus Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(11.3) Diese Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch bei Verlust des vom Auftraggeber übernommenen Reparaturgegenstandes.

(11.4) Befinden sich Gegenstände im Fahrzeug, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges bestimmt sind, trifft den Auftraggeber die Obliegenheit, auf diese gesondert hinzuweisen.

(11.5) Aus der Produkthaftung zustehende Ansprüche bleiben unberührt.

12. Erfüllungsort

(12.1) Als Erfüllungsort jeglicher Rechtsgeschäfte wird in jedem Fall und ausschließlich der Sitz der ZaWotec GmbH vereinbart.

(12.2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsstreitigkeiten wird unabhängig von der Höhe des Streitwertes ausdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Fürstenfeld vereinbart.

(12.3) Es gilt ausnahmslos österreichisches materielles Recht, nach welchem sämtliche Vertragsstreitigkeiten und auch sonstige Rechtsfragen zu beurteilen sind, als vereinbart.

(12.4) Als Vertragssprache ist Deutsch zu verwenden.

13. Garantieansprüche ZaWo tec GmbH

(13.1) \$57a Begutachtung-Negativgutachten: Bei einer neuerlichen Begutachtung innerhalb von 14 Tagen verrechnen wir einen Aufpreis von brutto EUR 22,- inkl. Plakette – andernfalls ist der volle Preis der Überprüfung zu bezahlen.

(13.2) Angaben über Fahrleistungen liegen der Berechnung und den Messwerten bezogen auf die Herstellerangaben zugrunde und können aufgrund Ausstattung und Bereifung des Fahrzeuges variieren.

(13.3) Bei zusätzlichen Veränderungen am Fahrzeug, die mittelbar und unmittelbar Einfluss auf die erbrachten Lieferungen und Leistungen der Firma ZaWo tec nehmen, erlischt jeglicher Garantieanspruch an uns.

(13.4) Es gelten die Preise der zuletzt ausgegebenen Preisliste bzw. Vereinbarungen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tage der Lieferung und Leistung.

(13.5) Soweit bei Neufahrzeugen durch Installation des Tuning-Chips/Softwareänderung die vom ursprünglichen Hersteller gewährte Werksgarantie entfallen, übernimmt ZaWo tec ihrerseits die vorgenannten Garantien nicht. Der Kunde wurde darauf hingewiesen, dass durch die Veränderung der Leistungsdaten die Betriebslaubnis des Fahrzeuges erlischt, sollte diese Veränderung nicht durch ein neuerliches TÜV-Gutachten wieder zur Betriebslaubnis führen, hat dieses Fahrzeug keine Zulassung laut StVO und darf nur im Motorsport verwendet werden. Der Käufer ist ausdrücklich über alle, in Verbindung mit der Leistungssteigerung höheren Beanspruchung des Motors, Turbolader, Getriebe, Achsen, alle beweglichen Teile usw. und die daraus möglicherweise resultierende kürzere Lebensdauer (als auch Abgasveränderung, rechtliche Auswirkungen sowie höhere Steuern und Versicherungseinstufung) von der Firma ZaWo tec unmittelbar vor der Durchführung bzw. vor dem Kauf vollständig und ausführlich informiert worden. Der Kunde ist verpflichtet die Mehrleistung seiner Versicherung zu melden.

(13.6) Die Firma ZaWo tec GmbH übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung auf Rennsportartikel die von ZaWo tec entwickelt oder in weiterer Folge vertrieben werden. Weiters übernimmt die ZaWo tec GmbH keine Gewährleistung auf umgebaute oder für den Rennsport aufgebaute Fahrzeuge die im Rennsport oder auf Rennstrecken eingesetzt werden.

(13.8) Automatikgetriebe Reparatur 1 Jahr Gewährleistung (bei gewerblich genutzten Fahrzeugen 1/2 Jahr!)

Nach 1000 km Getriebeölwechsel mit Filter durchführen! Im Gewährleistungsfall muss eine Kopie der Rechnung mitgebracht werden. Bei getunten Fahrzeugen kann wegen Überlastung des Getriebes keine Gewährleistung übernommen werden.

-Irrtümer sowie Änderungen in Preis und Technik vorbehalten.

(13.8) ZaWotec darf Fotos und Filmaufnahmen von den Kunden Autos machen und diese für eigene Zwecke nutzen egal ob für Facebook, Instagram, Homepage, Prospekte oder andere Werbezwecke.